

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 1 von 12
A	Anregungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange		2
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz.....		2
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz.....		4
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten ..		5
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht.....		5
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst.....		6
A.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- u. Katastrophenschutz		7
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Kampfmittelbeseitigungsdienst.....		7
A.8	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein.....		9
A.9	Regionalverband Südlicher Oberrhein		9
A.10	terraneits bw GmbH		9
A.11	PLEdoc GmbH		10
A.12	Amprion GmbH.....		11
A.13	Polizeipräsidium Freiburg.....		11
B	Keine Anregungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange.....		12
B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz		12
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation.....		12
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft.....		12
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger		12
B.5	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Straßenwesen und Verkehr.....		12
B.6	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen.....		12
B.7	bnNETZE GmbH		12
B.8	Unitymedia BW GmbH		12
B.9	ED Netze GmbH.....		12
B.10	SWEG Südwestdeutsche Verkehrs-Aktiengesellschaft		12
B.11	Zweckverband Gewerbepark Breisgau		12
B.12	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler.....		12
B.13	Gemeinde Schliengen		12
C	Private Anregungen und Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern.....		12

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 2 von 12
-----	--------------------	--------------------	----------------

A ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

A.1	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 410 BAURECHT UND DENKMALSCHUTZ (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2017)		
	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:		
A.1.1	<p>Wie in der Begründung zutreffend ausgeführt, ist der Bereich der 8. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans in der derzeit noch rechtswirksamen Fassung des Regionalplans Südlicher Oberrhein von 1995 als regionaler Grünzug ausgewiesen. Die beabsichtigte Planung stünde daher im Widerspruch zu einem Ziel der Raumordnung. In der am 08.12.2016 als Satzung beschlossenen Fortschreibung des Regionalplans ist der betroffene Bereich allerdings nicht mehr als regionaler Grünzug ausgewiesen.</p> <p>Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes könnte von uns erst genehmigt werden, wenn die Fortschreibung des Regionalplans durch öffentliche Bekanntmachung der noch ausstehenden Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg rechtsverbindlich abgeschlossen ist.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Offenlage war für das Plangebiet der Regionalplan 1995 maßgebend. Dieser wurde zwischenzeitlich neu gefasst und genehmigt. In dieser Fortschreibung wurde der Regionale Grünzug im Planbereich zurückgenommen. Der nun rechtswirksame Regionalplan des Regionalverbands Südlicher Oberrhein von 2017 trifft für den Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung keine Aussagen bzw. stellt lediglich eine weiße Fläche dar. Dementsprechend liegen keine regionalplanerischen Konflikte vor.</p>	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:		
A.1.2	Gegenüber dem zur frühzeitigen Beteiligung vorliegenden Entwurf umfasst die Darstellung der Sonderbaufläche nun auch derzeit im Flächennutzungsplan als Wald dargestellte Flächen. Gemäß der Stellungnahme des Fachbereichs 510 (Forst) wurde die Fläche bereits 2006 per Planfeststellungsbeschluss dauerhaft in eine Auskiesungsfläche umgewandelt, so dass ein Waldumwandlungsverfahren nicht notwendig ist.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.1.3	Vor dem Hintergrund der Stellungnahme des Fachbereichs 510 (Forst) sollte jedoch die Erforderlichkeit der Überplanung der Teilfläche des Grundstücks Flst.Nr. 4944 als Lagerfläche überprüft und in der Begründung näher ausgeführt werden.	<p>Dies wird berücksichtigt. Der Belang wurde geprüft und folgender Sachverhalt in der Begründung ergänzt.</p> <p>Im Bereich des Flurstücks Nr. 4944 soll auch der aus der Aufbereitung von IRP-Kies anfallende Schlamm-sand abgelagert werden.</p> <p>Das Areal wird während der Betriebszeit des Kieswerkes nach und nach verfüllt und nach Abschluss der Verfüllung rekultiviert.</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 3 von 12
		<p>Um ausreichend Platz für den anfallenden Waschlamm (min. 300.000 m³) zu bieten, wird die Fläche nach Auskiesung bis auf Geländeneiveau verfüllt und anschließend mit Sand- und Kieshäufen bzw. -flächen unterschiedlicher Korngrößen strukturiert gestaltet.</p> <p>Langfristig wird hier eine Sukzession zu Gebüsch trockenwarmer Standorte stattfinden.</p>	
A.1.4	<p>Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses gebracht.</p>	
A.1.5	<p>Wir bitten ferner um weitere Beteiligung, sofern sich noch Planänderungen ergeben, und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgetragenen Anregungen.</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf der Genehmigung. Sofern zur Offenlage noch Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, sollten die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich möglichst unmittelbar nach dem Feststellungsbeschluss unterrichtet werden. Die Ergebnismitteilungen zu Belangen, die nicht berücksichtigt wurden, sind dem Genehmigungsantrag beizufügen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht vorgesehen. Die Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den vorgetragenen Anregungen im Bebauungsplanverfahren wird zu gegebener Zeit zugesagt.</p> <p>Der punktuelle Flächennutzungsplanänderung wird ebenfalls vorgelegt.</p>	
A.1.6	<p>Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung einer ausgefertigten Planfassung der Änderung des Flächennutzungsplans. Dabei sollten alle Bestandteile des Planes ausgefertigt sein, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Übersendung einer ausgefertigten Planfassung mit allen Bestandteilen des Planes wird zugesagt.</p>	
A.1.7	<p>Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bitten wir um Übersendung der Planunterlagen in digitaler Form möglichst im Raster- (tif, tfw und pdf) als auch in Vektorformat (bevorzugt: shape; alternativ: dxf, dwg) an die E-Mail-Adresse: gis@lkbh.de</p> <p>Die digitalen Datensätze benötigen wir erst nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Pläne und immer ergänzend(!) zur Papierfassung. Die digitalen Unterlagen sollten mindestens das Datum der Ausfertigung und der Rechtswirksamkeit, das Papierformat immer auch noch die Unterschrift des Bürgermeisters enthalten. Zur Möglichkeit die Pläne einzuscannen verweisen wir auf unser Schreiben vom 30.06.2014.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Übersendung der Planunterlagen in digitaler Form wird zugesagt.</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 4 von 12
A.1.8	Eine Mehrfertigung des Planes (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan oder Änderungssatzung) ist nach Abschluss auch dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bisierstraße 7, D - 79114 Freiburg i. Br. (z. H. Herrn Dipl. - Geol. Peter Schneider Tel.: 208 -4692) zu übersenden.	Dies wird berücksichtigt. Die Übersendung einer Mehrfertigung des Planes an das RP Freiburg wird zugesagt.	
A.2	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 420 NATURSCHUTZ (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2017)		
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:		
A.2.1	Natura 2000 Die Kiesgrube befindet sich im FFH-Gebiet „Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach“ und im Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Neuenburg bis Breisach“. Die in der frühzeitigen Beteiligung geforderte Prüfung wurde durchgeführt und ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde plausibel.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.2.2	Artenschutz Sofern die dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermieden werden. Die Art und Anzahl der Fledermaus- und Nistkästen ist noch zu präzisieren.	Dies wird zur Kenntnis genommen. In die Bebauungsvorschriften wurden Hinweise zum Artenschutz aufgenommen. Das darin empfohlene Aufhängen von Fledermauskästen und Nistkästen ist nur erforderlich, wenn durch Gebäudeumbauten Fledermäuse und/oder Vögel beeinträchtigt werden. Die Art und Anzahl möglicherweise erforderlicher Fledermauskästen und/oder Nistkästen richtet sich dann nach Art und Umfang des Eingriffs und wird erst durch einen Gutachter bzw. die ökologische Baubegleitung von Fall zu Fall festgelegt. <i>„Es wird vorgeschlagen, den möglichen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse aufgrund von Gebäudeumbauten durch das vorgezogene Aufhängen von Fledermauskästen und Nistkästen für die möglicherweise betroffenen Arten zu vermeiden. Auf die Maßnahme kann verzichtet werden, wenn plausibel gemacht werden kann, dass keine Fledermäuse und Vögel an den betroffenen Gebäuden zu erwarten sind.“</i>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 5 von 12
A.3	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 430/440 UMWELTRECHT / WAS-SER, BODEN, ALTLASTEN (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2017)		
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:		
	Oberflächengewässer / Gewässerökologie / Hochwasserschutz		
A.3.1	Die Grenzen der 8. Änderung des FNP reichen bis zur Uferlinie des Baggersees. Aufgrund dieses Umstands gilt nach § 29 Abs. 1 Satz 1 WG somit ein Gewässerrandstreifen im Innenbereich von 5 m, gerechnet ab der Uferlinie bei Mittelwasser. Innerhalb dieses Randstreifens, der sich auf den Böschungsbereich beschränkt, gelten die Vorgaben des § 29 Abs. 3 WHG.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Gewässerrandstreifen wird weder auf Ebene des Flächennutzungsplans, noch auf Ebene des Bebauungsplans aufgenommen, da die Uferlinien bzw. die Böschungsbereiche aufgrund der Nutzung des Sees als Baggersee temporär sind. Eingriffe in den Bereich des Ufergehölzes sind nur durch das Umsetzen des Schwimmbaggers erlaubt, diese nicht vermeidbaren Eingriffe werden auch im Bereich des Ufergehölzes wieder ausgeglichen.	
A.3.2	Auf Ebene des „BBP Kieswerk Grißheim“ wurden Festsetzungen zur Umsetzung der dort im Umweltbericht vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen vorgenommen, die am Ufer des Sees befindlichen Bäume zu erhalten. Diese Forderung entspricht inhaltlich den Vorgaben des § 29 Abs. 2 WG, wonach Bäume und Sträucher innerhalb des Gewässerrandstreifens zu erhalten sind.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die auf Ebene des Bebauungsplans werden die Bebauungsvorschriften so modifiziert, dass erhebliche Beeinträchtigungen im Bereich der Ufergehölze in Zusammenhang mit dem Umsetzen des Schwimmbaggers ausgeglichen werden müssen.	
A.4	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 450 GEWERBEAUF SICHT (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2017)		
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:		
A.4.1	An dieser Stelle wird die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung wiederholt, die auch hier weiterhin Gültigkeit hat:	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.4.2	<i>Durch die Flächennutzungsplanänderung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von Fremdkies im Kieswerk Neuenburg-Grißheim vorbereitet werden. Die von solchen industriellen Tätigkeiten ausgehenden Störungen sind Staubemissionen und Lärm. Auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens ist die prinzipielle Machbarkeit darzustellen. Es sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die Nebenbestimmungen, mit denen sichergestellt wird, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Wohnbebauung einwirken können, festzuschreiben.</i>	Dies wird zur Kenntnis genommen. Das auf Ebene des Bebauungsplans erstellte Gutachten Nr. 15-10-02-FR des Institutes iMA vom 23.03.2016 betrachtet die Staubimmissionen an zwei repräsentativen Aufpunkten in der Gemeinde Grißheim sowie am sog. „Rheinwärterhaus Grißheim“ (Flurstück 4941/2). Unter der Voraussetzung der angenommenen Betriebszeit (Kap. 3.8 des Gutachtens) und der emissionsmindernden Maßnahmen (Kap. 4 des Gutachtens) wie Befestigung und Reinigung der Hauptfahrwege, Befeuchtung und Kontrolle der Filteranlagen sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Staubimmissionen nicht zu erwarten. Die auf Ebene des Bebauungsplans erstellte schalltechnische Stellungnahme von Fichtner WT, Projekt	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 6 von 12
	<p>Nr. 612-1870, vom 10.05.2016 geht mit sehr vereinfachten Parametern in die Ausbreitungsrechnung. Es wird eine Flächenquelle von 150.000 m² und einem Schalleistungspegel von knapp 130 dB(A) gerechnet. Man erhält die Isophonen als konzentrische Kreise. Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung zeigen, dass mit dieser Vorbetrachtung die sichere Einhaltung der Richtwerte in Grißheim nicht nachgewiesen ist.</p> <p>Zuletzt wurde jedoch von Seiten der DEKRA Automobil GmbH eine Prognose von Schallimmissionen (Stand 01.06.2017) vorgelegt. Darin heißt es insbesondere, dass bezogen auf die Wohnlage in Grißheim keine immissionsrelevanten Schallimmissionen nach TA Lärm vorliegen bzw. die zulässigen Immissionsrichtwerte deutlich unterschritten werden.</p> <p>Um nun auch den Verkehrslärm der Bundesautobahn A5 zu untersuchen, wurde das Rechenmodell aus der Prognose von Schallimmissionen vom 01.06.2017 um eine Stellungnahme vom 17.06.2021 ergänzt. Auch diese Stellungnahme ist Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplans. Im Ergebnis der Stellungnahme vom 17.06.2021 werden passive Schallschutzmaßnahmen formuliert, die vollumfänglich in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Diese Festsetzungen greifen für den Fall, dass im Bereich der bestehenden Betriebswohnungen Neubauten entstehen oder Sanierungen durchgeführt werden.</p>	<p>A.5 LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 510 FORST (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2017)</p>	<p>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p>
<p>A.5.1</p>	<p>Die Fläche des im Westen dargestellten Lagerplatz ist im FNP von 1999 noch als Wald ausgewiesen. Die Waldfläche wurde jedoch bereits 2006 per Planfeststellungsbeschluss dauerhaft in eine Auskiesungsfläche umgewandelt. Ein Waldumwandlungsverfahren ist daher nicht notwendig.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>A.5.2</p>	<p>Grundsätzlich ist aus unserer Sicht jedoch nicht verständlich, warum die Fläche auf dem Flurstück Nr. 4944 als Lagerfläche ausgewiesen werden soll. Diese ist im Antrag auf Planänderung der Firma Strohmaier GmbH & Co. KG vom April 2015 als temporäre Nassabbaufäche ausgewiesen und soll bis spätestens 2024/2025 in Flachuferbereiche und in Sukzessionsflächen für Gebüsch trockenwarmer Standorte rekultiviert werden. Eine Lagerung von Fremdkies ist auf dieser Fläche somit nicht vorgesehen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Bereich des Flurstücks Nr. 4944 soll auch der aus der Aufbereitung von IRP-Kies anfallende Schlämm-sand abgelagert werden.</p> <p>Das Areal wird während der Betriebszeit des Kieswerkes nach und nach verfüllt und nach Abschluss der Verfüllung rekultiviert.</p> <p>Um ausreichend Platz für den anfallenden Waschlamm (min. 300.000 m³) zu bieten, wird die Fläche nach Auskiesung bis auf Geländeneiveau verfüllt und anschließend mit Sand- und Kieshaufen bzw. -flächen unterschiedlicher Korngrößen strukturiert gestaltet.</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 7 von 12
		Langfristig wird hier eine Sukzession zu Gebüsch trockenwarmer Standorte stattfinden.	
A.6	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 520 BRAND- U. KATASTROPHENSCHUTZ (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2017)		
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:		
	Die Löschwasserversorgung wird entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Abhängigkeit der Nutzung (FwG § 3, LBOAVO § 2 Abs. 5) bzw. anhand einer Sonderbauverordnung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt. Für Gebäude deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind in Abhängigkeit der Gebäudehöhe entsprechende Zugänge bzw. Zufahrten und Aufstellflächen zu schaffen (LBOAVO § 2 Abs. 1-4). Zufahrt und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach den Vorgaben der VwV - Feuerwehrflächen auszuführen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Dies wird auf Ebene des im Parallelverfahren laufenden Bebauungsplans berücksichtigt, indem sie im Bebauungsplan als Hinweis zum Brandschutz aufgenommen werden.	
A.7	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST (Schreiben vom 14.06.2017)		
A.7.1	Auf Ihre Mitteilung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Neuenburg am Rhein, Stadtteil Grißheim für den Bereich "Kieswerk Grißheim" übersendet der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden Württemberg noch mal die Stellungnahme zu dem o.g. Flächennutzungsplan der Stadt Grißheim. Nach Rücksprache mit unserer Abteilung Luftbildauswertung sendeten Sie bereits am 23.12.2016 die gleiche Anfrage. Die Antwort und Stellungnahmen erfolgten bereits am 10.02.2017 (siehe folgende Stellungnahme unter Ziffer A.7.2 f.).	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
	<i>Regierungspräsidium Stuttgart – Kampfmittelbeseitigungsdienst</i> (Schreiben vom 10.02.2017)		
A.7.2	Für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenburg am Rhein für den Bereich "Kieswerk Grißheim" wurde unserer Dienststelle für eine frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange ebenfalls eine Mitteilung übersandt. Nach Rücksprache mit unserer Abteilung Luftbildauswertung Herr Siegfried Müller (0711-904-40016), kann der Antrag nach Eingang mit dem Bebauungsplan verbunden werden, da es sich um das gleiche	Dies wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 8 von 12
	Plangebiet handelt. Bei Ihrer Antragstellung sollte dies abgewogen werden.		
	<i>Regierungspräsidium Stuttgart – Kampfmittelbeseitigungsdienst (Schreiben vom 10.02.2017)</i>		
A.7.3	<p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und schweren Bombardierungen, die während des zweiten Weltkriegs stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(planungs)maßnahmen eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potenzielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p> <p><i>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Ba.-Wü. allerdings Luftbilddauswertungen für Dritte zur Beurteilung möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken nur noch auf vertraglicher Basis kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordruckes beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können unter www.rp-stuttgart.de (-> Service -> Formulare und Merkblätter) gefunden werden.</i></p> <p><i>Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt ca. 30 Wochen ab Auftragseingang.</i></p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Im Jahre 2008 wurde der nordwestliche Teilbereich des Plangebiets und damit in etwa die Hälfte des Werksgeländes des Weiteren bereits durch die Kampfmittel-Sondierung Süddeutschland GmbH detailliert auf potenzielle Kampfmittelbelastungen u. a. in Form von Sondierungen untersucht. Es wurden keine Kampfmittel gefunden.</p> <p>Durch die Firma Hydrodata aus Radolfzell am Bodensee wurde eine Erkundung auf Kampfmittelbelastung (Stand 31.05.2021) durchgeführt. Diese stützt sich wiederum auf eine Luftbilddauswertung (Stand 09.04.2021) der Firma LBA Luftbilddauswertung GmbH aus Stuttgart. Beide Gutachten sind Gegenstand des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans „Kieswerk Grißheim“.</p> <p>Die Luftbilddauswertung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Belastung mit Kampfmittel nicht auszuschließen ist. Das Untersuchungsgebiet wird aufgrund der Befunde als „mit Artilleriegranaten beschossener Bereich“ ausgewiesen. Es wird dringend empfohlen, weitere Überprüfungen vor Eingriff in den Untergrund durchführen zu lassen.</p> <p>In der Erkundung auf Kampfmittelbelastung wurden darauf aufbauend die aktuellen Verhältnisse hinsichtlich Bebauung und der Höhe der aktuellen Geländeoberkante zusammengestellt und mit den ursprünglichen Höhen des Geländes verglichen. Die zu untersuchenden Flurstücke im Werksgelände sind nach 1960 bebaut und die oberen Sichten (Boden-Kies) in einer Mächtigkeit von 3 – 4 m, teilweise bei Unterkellerung / Fundamente noch weiter, abgetragen. Ferner wurden die ersten Meter des Oberbodens im gesamten Plangebiet bereits aufgrund seiner Nutzung als Kieswerkareal nach Aussagen der ansässigen Firma mehrfach umgegraben.</p> <p>Im Fazit der Erkundung auf Kampfmittelbelastung heißt es schlussendlich, dass eine weitere Erkundung aktuell nicht notwendig erscheint. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Bereich der Zufahrt von der Zollstrasse, der Tankstelle und des Wieghauses bei entsprechenden Baumaßnahmen der Aushub von Fachpersonal überwacht werden sollte. Dies wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Dem Kampfmittelbeseitigungsdienst wurden, wie im Gutachten empfohlen, die beiden Gutachten (Erkundung auf Kampfmittel und Luftbilddauswertung) bereits zur Einsicht weitergeleitet.</p>	
A.7.4	<p><i>Bitte Anlagen beachten!</i></p> <p>[Kostenübersicht des Kampfmittelbeseitigungsdienstes]</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 9 von 12
A.8 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER SÜDLICHER OBERRHEIN (Schreiben vom 13.06.2017)			
Von Seiten der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein wird die Planung der Stadt Neuenburg im Sinne des ansässigen Kieswerkes weiterhin begrüßt.		Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.9 REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Schreiben vom 23.06.2017)			
A.9.1	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 14.02.2017 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.9.2	Bitte senden Sie zukünftig Ihre E-Mails nicht mehr an Herrn Drewitz, sondern an rvso@region-suedlicher-oberrhein.de	Dies wird berücksichtigt. Der TÖB-Verteiler wird entsprechend geändert.	
<i>Regionalverband Südlicher Oberrhein</i> (Schreiben vom 14.02.2017)			
A.9.3	<p><i>Die vorgesehene „Sonderbaufläche Kieswerk“ liegt zum Großteil in einem nach dem rechtsverbindlichen Regionalplan 1995 festgelegten Regionalen Grünzug. Gemäß Plansatz 3.1.1 (Z) ist eine Besiedlung in den Regionalen Grünzügen ausgeschlossen. Aus regionalplanerischer Sicht besteht folglich derzeit ein Konflikt zur 8. FNP-Änderung.</i></p> <p><i>Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein wurde am 08.12.2016 von der Verbandsversammlung als Satzung beschlossen. Im Fortschreibungsentwurf wurde der Regionale Grünzug im Bereich der 8. FNP-Änderung zurückgenommen. Die Regionalplanfortschreibung wird nach Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau sowie nach öffentlicher Bekanntmachung rechtswirksam.</i></p>	Dies wird zur Kenntnis genommen. Zum Zeitpunkt der Offenlage war für das Plangebiet der Regionalplan 1995 maßgebend. Dieser wurde zwischenzeitlich neu gefasst und genehmigt. In dieser Fortschreibung wurde der Regionale Grünzug im Planbereich zurückgenommen. Der nun rechtswirksame Regionalplan des Regionalverbands Südlicher Oberrhein von 2017 trifft für den Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung keine Aussagen bzw. stellt lediglich eine weiße Fläche dar. Dementsprechend liegen keine regionalplanerischen Konflikte vor. Die Begründung wird entsprechend geändert.	
A.9.4	<i>Ziffer 3 der Begründung zur FNP-Änderung ist entsprechend zu korrigieren.</i>	<i>Die Anregung wird berücksichtigt und die Begründung entsprechend korrigiert.</i>	
A.9.5	<i>Es ist zu prüfen, ob die FNP-Darstellung der Gewerbefläche unter Ziffer 4 der Begründung richtig ist.</i>	<i>Die Anregung wird berücksichtigt und die Begründung entsprechend korrigiert.</i>	
A.10 TERRANETS BW GMBH (Schreiben vom 03.05.2017)			
A.10.1	Wir bedanken uns für die Beteiligung an der 8. Änderung des oben genannten Flächennutzungsplans (Parallelverfahren) und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind. Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terranets bw GmbH.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Geltungsbereichs ist nicht vorgesehen. Ebenso ist keine weitere Verfahrensbeteiligung geplant.	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 10 von 12
	<p>Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>		
A.10.2	<p>Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, senden Sie bitte zukünftige Anfragen an folgende E-Mail Adresse: leitungsauskunft@terranets-bw.de oder nutzen unseren Link zur kostenlosen Online-Leitungsauskunft: https://www.online-leitungsauskunft.net/ Bitte nehmen Sie die E-Mail Adresse f.kieslinger@terranets-bw.de aus Ihrem Verteiler.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.11	PLEDOC GMBH (Schreiben vom 09.05.2017)		
A.11.1	<p>Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 11 von 12
A.11.2	<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechend des Umweltberichts des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans „Kieswerk Grißheim“ wird der naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf auf den beiden Flächen F1 und F2, welche am Uferrand bzw. im östlichen Bebauungsplanrand liegen, gedeckt. Auch die mögliche Umsetzung der CEF-Maßnahmen (Anbringen von Fledermauskästen und Nistkästen) wird im Umweltbericht beschrieben.</p>	
A.11.3	<p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es sind im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren (Bebauungsplan „Kieswerk Grißheim“) keine planexternen Ausgleichsmaßnahmen geplant.</p>	
<p>A.12 AMPRION GMBH (Schreiben vom 10.05.2017)</p>			
A.12.1	<p>Im Geltungsbereich der o. a. Bauleitplanung verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>A.13 POLIZEIPRÄSIDIUM FREIBURG (Schreiben vom 11.05.2017)</p>			
A.13.1	<p>Zum FNP „Kieswerk Grißheim“ haben wir bereits Stellung genommen. Aus hiesiger Sicht bestehen auch weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Auf die mögliche Erhöhung der Verkehrsbelastung der Erschließungsstraßen, dem anbindenden Verkehrsknoten und der Verkehrswege mit überörtlichem Charakter wurde bereits hingewiesen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das bestehende Kieswerk im Plangebiet ist bereits über eine eigene Zufahrtsstraße (Zollstraße) von der L 134 her erschlossen. Die bestehende Ein- und Ausfahrt soll auch weiterhin genutzt werden und wird durch die vorliegende Planung nicht geändert. Auch aus verkehrsrechtlicher Sicht Seitens des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger bestehen daher keine Einwände.</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 12 von 12
-----	--------------------	--------------------	-----------------

B KEINE ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 320 GESUNDHEITSSCHUTZ (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2017)		
B.2	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 470 VERMESSUNG UND GEOINFORMATION (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2017)		
B.3	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 580 LANDWIRTSCHAFT (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2017)		
B.4	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 650/660 UNTERE STRAßENVERKEHRSBEHÖRDE UND LANDKREIS ALS STRAßENBAULASTTRÄGER (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2017)		
B.5	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – ABTEILUNG STRAßENWESEN UND VERKEHR (Schreiben vom 14.06.2017)		
B.6	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN (Schreiben vom 20.06.2017)		
B.7	BNNETZE GMBH (Schreiben vom 09.05.2017)		
B.8	UNITYMEDIA BW GMBH (Schreiben vom 07.06.2017)		
B.9	ED NETZE GMBH (Schreiben vom 16.05.2017)		
B.10	SWEG SÜDWESTDEUTSCHE VERKEHRS-AKTIENGESELLSCHAFT (Schreiben vom 11.05.2017)		
B.11	ZWECKVERBAND GEWERBEPARK BREISGAU (Schreiben vom 16.06.2017)		
B.12	GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND MÜLLHEIM-BADENWEILER (Schreiben vom 18.05.2017)		
	Sofern sich keine bauplanungsrechtlichen Änderungen im Verfahren ergeben, ist eine weitere Beteiligung des GVV Müllheim - Badenweiler nicht erforderlich.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Planänderungen nach der Offenlage sind nicht vorgesehen. Ebenso sind keine weiteren Verfahrensbeiträge geplant.	
B.13	GEMEINDE SCHLIENGEN (Schreiben vom 05.05.2017)		

C PRIVATE ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Anregungen und Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.